

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden

Aufgrund der §§ 5; 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. 1998 S. 29/GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. 1998 S. 634/GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2) sowie des § 40 des Landeswassergesetzes vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 669/GS M.-V. 753-2; geändert durch EnteignungsG vom 02.03.1993 GVOBl. S. 178) und der Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden wurde in der Verbandsversammlung am 15. März 2001 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Abwasserbeseitigungssatzung) beschlossen.

Artikel I

1. § 7 Anschluss- und Benutzungszwang Absätze 1 und 9 erhalten folgende Fassung :

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschliessen, wenn es durch eine Strasse erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage **oder bei Vorhandensein einer Abwasserdruckrohrleitung nur durch eine Druckentwässerung** angeschlossen werden kann.

- (9) Der Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann entfallen, wenn dieses auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert wird. Der Nachweis der Möglichkeit der Versickerung und die Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen obliegt dem Grundstückseigentümer.

2. § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung :

- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Einrichtung der dezentralen Abwasserbeseitigung kann unter Beachtung der Bestimmungen des § 40 Absatz 3 Ziffer 4 des Landeswassergesetzes schriftlich beim Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden beantragt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen :

1. Der Nachweis des zuständigen Finanzamtes über die Eintragung als steuerpflichtiger Unternehmer.
2. Lagepläne des Grundstückes auf dem das Abwasser anfällt, des Grundstückes, auf dem sich der land- oder forstwirtschaftliche oder Gärtnereibetrieb befindet.
3. Lageplan der Grundstücksabwasseranlage sowie die technischen Daten der Anlage.
4. Katasterunterlagen über Lage und Grösse der Grundstücke, die selbst bewirtschaftet werden und auf denen das Abwasser bzw. der Klärschlamm ausgebracht werden soll.

(4) Voraussetzung für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 bis 3 ist die Zustimmung der im Landeswassergesetz bestimmten zuständigen Behörde.

3. § 12 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen erhält folgende Fassung :

(1) Die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen oder die Entsorgung des Grubeninhaltes hat ausschliesslich durch den Abwasserzweckverband Hagenow zu erfolgen. Andere Unternehmen oder Privatpersonen oder der Grundstückseigentümer selbst, sind nicht berechtigt, die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen oder die Entsorgung des Grubeninhaltes vorzunehmen, es sei denn, sie wurden durch den Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden dazu schriftlich beauftragt.

(2) Die abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen werden auf Anforderung des Grundstückseigentümers nach den anerkannten Regeln der Technik entleert. **Erfolgt vom Grundstückseigentümer keine Anforderung zur Entleerung der Grundstücksabwasseranlage, wird durch den Abwasserzweckverband eine Pflichtentleerung durchgeführt. Der Zeitpunkt der Entleerung wird durch den Abwasserzweckverband vorgegeben und dem Grundstückseigentümer schriftlich angezeigt.** Die Anwesenheit des Grundstückseigentümers bei der Entleerung der Grundstücksabwasseranlage ist nicht erforderlich.

(3) **Bei den Kleinkläranlagen erfolgt gemäss der DIN 4261 die Pflichtentleerung der Absetzgruben einmal jährlich und die Pflichtentleerung der Ausfallgruben alle zwei Jahre. Überlastete Anlagen wie z. B. Altanlagen können wenn erforderlich in kürzeren Abständen geleert werden.** Der Nachweis, dass die jeweilige Hauskläranlage den anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Vorlage der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis obliegt dem Grundstückseigentümer.

(4) **Die Pflichtentleerung von Ausfallgruben die der DIN 4261 entsprechen und die gemäss der DIN 4261 betrieben werden, kann bei Zustimmung des Abwasserzweckverbandes alle drei Jahre erfolgen, wenn die Anlage nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte oder durch eine geringe Nutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Dies trifft zu, wenn die Ausfallgrube gemäss der Ausbaugrösse und angeschlossener Einwohnerzahl zu höchstens 50 % ausgelastet ist oder die Bebauung des Grundstücks ausschliesslich als Gartenhaus, Wochenendhaus bzw. als Ferienhaus genutzt wird.**

(5) **Die Pflichtentleerung für Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung erfolgt in der Regel alle zwei Jahre, wenn nicht durch den Grundstückseigentümer mindestens einmal jährlich ein Wartungsbericht eines anerkannten Fachbetriebes vorgelegt wird. Der Wartungsbericht muss den ordnungsgemässen Betrieb der Anlage und einen ausreichend niedrigen Schlamm Spiegel zum Weiterbetrieb ohne Entleerung ausweisen. Die Entleerung der Vorklämung einer belüfteten Anlage erfolgt entsprechend ihrer Ausführung als Absetzgrube bzw. Ausfallgrube.**

(6) Die Pflichtentleerung der abflusslosen Gruben kann, abhängig von deren Grösse und der zu erwartenden Abwassermengen, mehrmals jährlich durchgeführt werden. Zu diesem Zweck kann durch den Abwasserzweckverband die Kontrolle der Wasserverbräuche durch Ablesen der Zählerstände erfolgen.

(7) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers bzw. Schlammes müssen in

verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Der Abwasserzweckverband kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und den Zugang entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.